

Anweisung
zum Schutz
unterirdischer Versorgungsleitungen und –anlagen
der Stadtwerke Husum Netz GmbH

Versorgungsleitungen und –anlagen für die öffentliche Versorgung der Stadtwerke Husum Netz GmbH befinden sich in folgenden Städten und Gemeinden:

Stadt Husum	Erdgas-, Trinkwasser- und Wärmeleitungen, 20 kV-, 1 kV-, Fernmelde- und Straßenbeleuchtungskabel
Gemeinde Mildstedt	Erdgas-, Trinkwasser- und Wärmeleitungen, 20 kV-, 1 kV-, und Fernmeldekabel
Gemeinde Schobüll	Erdgas, 20 kV-, 1 kV- und Fernmeldekabel
Gemeinde Hattstedt	Erdgas, 1 kV-Kabel

Versorgungsleitungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH werden in öffentlichen Straßen sowie auf allen anderen öffentlichen und privaten Grundflächen verlegt. Bei Aufgrabungsarbeiten ist stets mit dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen zu rechnen.

Bei Beschädigungen dieser Anlagen ist der Schadenverursacher den Stadtwerken Husum Netz GmbH zum Ersatz verpflichtet. Fahrlässige Handlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden, insbesondere Hilfskräfte genauestens an- und einzuweisen, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Leitungen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird. Jede Leitungsbeschädigung, auch eine anscheinend unbedeutende, ist den Leitungsbesitzern sofort zu melden. Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

Auch wenn sich an der Aufgrabungsstelle ein Befragter einer Dienststelle bzw. eines Unternehmens, die im Erdreich Leitungsanlagen haben, befindet, bleibt der Aufgrabende in Bezug auf verursachte Schäden an Leitungen der betreffenden Dienststelle bzw. des Unternehmens voll verantwortlich.

Den Unternehmern wird empfohlen, allen Arbeitern den Inhalt dieser Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen bekannt zu geben.

1. Einholen von Unterlagen

Es ist zwingend notwendig, sich **vor Aufnahme** von Arbeiten am oder im Erdreich – insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen – in der Organisationseinheit Netz-Dokumentation der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu erkundigen, ob an der betreffenden Stelle Versorgungsleitungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH vorhanden sind.

Hierbei ist ein Plan im Maßstab 1:500 - oder größer – spätestens 8 Tage vor Inangriffnahme der Bauarbeiten vorzulegen, aus dem der Arbeitsbereich ersichtlich ist.

Die Organisationseinheit Netz-Dokumentation wird dem Bauunternehmer Zeichnungen oder Skizzen über den Trassenverlauf gegen Quittung aushändigen. Fehlen diese Unterlagen bei Arbeitsbeginn auf der Baustelle, setzt sich der Unternehmer dem Vorwurf der grob fahrlässigen Beschädigung öffentlicher Versorgungsleitungen aus.

Mündlich eingeholte Auskünfte sind nicht rechtsverbindlich.

2. Vermeidung von Kabel-, Rohr- oder Anlagenbeschädigungen

Die Erdleitungen liegen normalerweise in einer Tiefe von 0,5 bis 1,8 m. Abweichungen in der Tiefenanlage sind bei Veränderungen durch Straßenumbauten und dergleichen möglich.

Kabelleitungen	sind mit Hauben (Ton/PVC) oder mit Mauersteinen, Betonplatten bzw. Kunststoffplatten als Warnschutz abgedeckt. Im Versorgungsgebiet können Kabelschutzabdeckungen auch fehlen und lediglich Warnkennzeichnungen durch Trassenbänder vorgenommen sein. Teilweise sind Kabelleitungen in Schutzrohre aus Kunststoff oder Stahl sowie in vorhandene Erdgasleitungen des stillgelegten Husumer Niederdruck-Erdgasverteilungsnetzes eingezogen worden.
Erdgasleitung	sind als PE-, PVC-, Stahl- und Graugussleitungen verlegt.
Trinkwasserleitungen	sind als Az-, PE-, PVC-, Stahl- oder Graugussleitungen verlegt.
Wärmeleitungen	sind als Kanalanlage oder Fertighrohrleitung mit Stahl oder PE-Mantel verlegt.

Maschinelle Baugeräte dürfen nur in einem solchen Abstand von Versorgungsleitungen arbeiten, dass jegliche Beschädigungen ausgeschlossen sind.

Freihängende Kabel und Leitungen – insbesondere Muffen, Schieber und Anbohrschellen – sind vorsichtig abzufangen bzw. in dauerhafter Tragekonstruktion aufzuhängen. Die Stadtwerke Husum Netz GmbH sind anschließend sofort zu benachrichtigen. Bei Aussteifungen ist besondere Vorsicht geboten, um Druckstellen zu vermeiden. Bei Näherungen von Leitungen und Bauwerken an bestehende Versorgungsleitungen von weniger als 0,3 m ist mit den Stadtwerken Husum Netz GmbH Rücksprache zu halten, um sicherzustellen, dass ein genügender Freiraum für Änderungs- und Reparaturarbeiten an

den Versorgungsleitungen erhalten bleibt. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Betreiber der neu verlegten Versorgungsleitungen dafür verantwortlich ist, dass seine Versorgungsleitungen durch den Einfluss der bestehenden Anlagen weder gefährdet noch in Störungsfällen beeinträchtigt werden. Eine Überbauung ist nur unter ganz besonderen Bedingungen, die im Einzelfall festgelegt werden, zulässig. Eine Änderung der Lage von Versorgungsleitungen darf nur mit Zustimmung und unter Aufsicht von Beauftragten der Stadtwerke Husum Netz GmbH erfolgen.

Den Stadtwerken Husum Netz GmbH sind alle Beschädigungen an Rohren, deren Isolierung und Armaturen zu melden. Dieses gilt auch, wenn der Schaden beim Freilegen der Leitungen bereits vorgefunden wurde. Alle Reparaturarbeiten an den Leitungen werden nur von Mitarbeitern oder beauftragten Firmen der Stadtwerke Husum Netz GmbH ausgeführt.

2.1 Arbeiten in der Nähe der Kabelleitungen

Bei Kabelschäden ist zur Anwendung drohender Lebensgefahr für Mensch oder Tier die Schadenstelle in einem Umkreis von mindestens 10 m zu meiden und abzusichern.

Bleistreifen an Kabeln dienen der sicheren Kennzeichnung von Anschlussarbeiten. Sie dürfen nicht entfernt werden. Heruntergefallene Bleistreifen dürfen nicht an einem beliebigen Kabel wieder angebracht werden. Im Zweifelsfall sind die Stadtwerke Husum Netz GmbH – die Teamleiter der Organisationseinheiten TNL; TE oder TME – zu benachrichtigen.

Bei Wiederverfüllung ist das Erdreich zunächst bis zur Höhe des Leitungsplanums einzufüllen und festzustampfen. Die Bettung muss glatt und steinfrei sein. Die weitere Verfüllung des Grabens einschl. der Abdeckung der Kabel und Leitungen ist nach Angaben der Stadtwerke Husum Netz GmbH durchzuführen. Für die endgültige Herstellung des Straßenunterbaues und der Oberfläche gelten die Bedingungen der jeweiligen Technischen Vorschriften.

2.2 Arbeiten in der Nähe von Erdgas- und Trinkwasserleitungen

In Gräben, in denen Leitungen freigelegt sind, ist das Erdreich zunächst nur bis in Höhe des Leitungsplanums einzufüllen und festzustampfen. Es ist eine Sandbettung einzubringen, die glatt und steinfrei ist. Auf die Leitungen ist eine Sandschicht in entsprechender Stärke aufzubringen. Die weitere Verfüllung von Gräben und das Abstampfen hat nach Anweisung der Bauaufsicht der Stadtwerke Husum Netz GmbH – die Netz- / Anlagenmanager der Organisationseinheiten TA oder TGW - zu erfolgen. Anbohr- und Schieberkappen dürfen nicht entfernt werden und sind dem neuen Straßenniveau anzupassen. Schiebergestänge müssen funktionstüchtig bleiben. Anbohrungen und Schieber dürfen nicht überbaut werden.

2.3 Arbeiten in der Nähe von Wärmeleitungen

Die Unternehmen oder deren Beauftragte sind verpflichtet, Schäden an Wärmeleitungen zu melden, auch wenn diese nicht von ihnen verursacht sind (z. B. Setzungsrisse usw.). Wird der Untergrund von Wärmeleitungen in einer Länge von mehr als 3 m entfernt, sind die notwendigen Sicherungsmaßnahmen **vorher** mit den Stadtwerken Husum Netz GmbH abzusprechen – die Netz-/Anlagenmanager der Organisationseinheiten TA oder TGW.

2.4 Allgemeine Technische Vorschriften

- a) VOB Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

2.5 Zusätzliche Technische Vorschriften

- a) Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE – StB), neueste Fassung
- b) Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Tragschichten im Straßenbau (ZTVT-StB) neueste Fassung
- c) Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken (ZTVbit. – StB) neueste Fassung
- d) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA – StB 89)
- e) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVA-StB)
- f) Kabelschutzanweisungen der Deutschen Telekom
- g) Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- h) DVGW-Arbeitsblätter
- i) Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)
Teil: Landschaftsgestaltung (RAS – LG 4)
- j) Sammlung „Bodenphysikalische Prüfverfahren im Straßenbau“

3. Anmeldung von Schäden oder Anfragen

Während der Dienstzeit (Mo. – Do. 07:00 bis 16:00 Uhr und Freitag 07:00 bis 12:00 Uhr) werden Störungen und Schäden aus den verschiedenen Netzbereichen der Stadtwerke Husum Netz GmbH über nachstehende spartenbezogene Rufnummern entgegengenommen:

Stadtwerke Husum Netz GmbH	: 04841 8997-777	Kundenbetreuung/Service
Stadtwerke Husum Netz GmbH	: 04841 8997-200	Entstörungsdienst
Elektrizitätsversorgung	: 04841 8997-181	TE Teamleiter
Straßenbeleuchtung	: 04841 8997-181	TE Teamleiter
Erdgas- und Trinkwasserversorgung:	: 04841 8997-180	TA Anlagenmanager
	: 04841 8997-170	TGW Netzmanager
	: 04841 8997-173	T-L
Wärmeversorgung	: 04841 8997-180	TA Anlagenmanager
	: 04841 8997-170	TGW Netzmanager
	: 04841 8997-173	T-L
Netz-Dokumentation	: 04841 8997-177	TN
	: 04841 8997-178	TN
Technische Montage	: 04841 8997-141	TME
	: 04841 8997-172	TMGW

Nach Dienstschluss erfolgt die Vermittlung mit dem ständigen Rufbereitschaftsdienst über die zentrale Telefonnummer 04841/8997-200.